

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Vösendorf, am 19.04.2021

per E-Mail:

verfassungsdienst@bka.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ 2021-0.130.157

BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948
und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein
Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Tierschutz Austria (TSA) erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) folgende

## Stellungnahme:

Als anerkannte Umweltschutzorganisation begrüßt Tierschutz Austria (TSA) die im Ministerialentwurf 95/ME XXVII. GP geplante prinzipielle Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die gute Absicht, ein "Transparenzgesetz" zu schaffen, welches die Informationspflicht aller staatlichen Stellen und des Rechts jeder Person auf Zugang zu Informationen festschreibt.

Schon der Schutzbereich des Art. 10 EMRK schließt das Recht ein, Informationen zu empfangen und weiterzugeben (Informationsfreiheit bzw. Mitteilungsfreiheit).

## Der Entwurf des IFG ist jedoch hinsichtlich folgender Punkte korrekturbedürftig:

- 1) Art 22a B-VG soll in seinem Abs 1 regeln, dass "Informationen von allgemeinem Interesse" in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen sind, soweit diese nicht in einen der Geheimhaltungstatbestände fallen. Was unter "Informationen von allgemeinem Interesse" zu verstehen ist, regelt § 2 Abs 2 Informationsfreiheitsgesetz. Solche liegen dann vor, wenn sie einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro.
  - Es ist nicht eizusehen, weshalb für Informationen von allgemeinem Interesse eine Wertgrenze von mindestens 100.000 Euro vorliegen muss. Hierzu fehlt jegliche Notwendigkeit und Begründung.
  - Es ist nicht einzusehen, weshalb eine derartige Einschränkung überhaupt vorliegen muss. Auch wenn die Informationen nur für einen kleineren Adressatenkreis relevant sind, sollte eine allgemeine Veröffentlichungspflicht vorliegen.
- 2) Die angestrebte Informationsfreiheit enthält in § 6 IFG **zu viele Beschränkungen**, die eine Umgehung der Informationsfreiheit in der Praxis ermöglichen können. Dieser gesamte Katalog an Ausnahmen von der Informationspflicht sollte daher noch gründlich überarbeitet werden.

## Insbesondere:

- § 6 Abs 1 Z 5 IFG, der die Veröffentlichung dann verbietet, wenn es im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung ist. Was genau unter diesen Ausnahmetatbestand fällt, wird nicht geregelt.
- ➤ § 6 Abs 1 Z 6 IFG normiert Ausnahmen von der Informationspflicht zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Auch hier wird nicht näher erläutert, was unter einem solchen Schaden genau zu verstehen ist und weshalb ein solcher überhaupt berücksichtigungswürdig ist.
- 3) Der Informationsbegriff sollte ähnlich jenem weiten Begriff, welcher sich im Umweltinformationsgesetze (UIG idF BGBl. I Nr. 74/2018) befindet, geregelt werden (vgl § 1 Z 1 B-UIG). Das UIG kommt im Gegensatz zum Entwurf des IFG ohne Ausnahmenkatalog aus. Der Informationsbegriff des UIG hat sich bereits etabliert, weshalb eine analoge Anwendung sinnvoll wäre.

Tierschutz Austria